

Beuthener Kreisblatt.



Beuthen O.=S., den 16. Dezember 1898.

Dieses Blatt erscheint jeden Freitag und kann durch sämtliche Postanstalten bezogen werden.
Jährlicher Abonnementspreis 3 Mark. — Einrückungsgebühr für eine gespaltene Kleinzeile oder deren Raum 15 Pfg.
Annahme von Bekanntmachungen bis spätestens Donnerstag Nachmittags 1 Uhr.

Die geehrten Abonnenten des Kreisblattes werden ersucht, das Abonnement für das Jahr 1899 bei den Ortsbehörden oder Postanstalten baldmöglichst zu erneuern, da bei verspäteter Bestellung die vollständige Nachlieferung der bereits erschienenen Nummern nur insoweit erfolgen kann, als die wenigen Reserve-Exemplare dazu ausreichen. Kreisblatt-Expedition.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Verordnung,

betreffend die Zulassung einer verlängerten Beschäftigungszeit im Handelsgewerbe
am Sonntag, den 18. Dezember d. Js.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß am Sonntag, den 18. d. Mts. außer den gesetzlich freigegebenen 5 Stunden und den durch die Verordnung vom 25. August 1892 (Amtsblatt S. 262) freigegebenen Stunden von 3—7 Uhr Nachmittags noch eine Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern und ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen in der Zeit von 7 bis 8 Uhr Abends in allen Zweigen des Handelsgewerbes stattfinden darf.

Oppeln, den 10. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: von Heydebrand.

Der nächste Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg wird Montag, den 6. März 1899 beginnen.

Anmeldungen sind an den Direktor des Instituts, Oberarzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42, zu richten.

Oppeln, den 3. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: von Heydebrandt.

Bekanntmachung,

betreffend die Aufhebung des Verbots der Einfuhr von Rindvieh aus der Bukowina.

Auf Anordnung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten wird das unter dem 28. Dezember 1896 — Extrabeilage zu Stück 52 des Amtsblattes — erlassene Verbot der Einfuhr von lebendem Rindvieh aus der Bukowina hiermit zurückgezogen.

Oppeln, den 7. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: von Heydebrand.

22327. Der letzte Absatz des § 12 der Polizei-Verordnung des Herrn Ober-Präsidenten vom 9. März 1896 — Lenz Handbuch II Seite 32 — betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage, ist nach der authentischen Erklärung des Herrn Ober-Präsidenten dahin auszulegen, daß an den daselbst verzeichneten Tagen alle Schaustellungen, Festlichkeiten und dergleichen Vergnügungen verboten sind mit alleiniger Ausnahme der theatralischen Darstellungen und Musikaufführungen ernsten Inhalts.

Beuthen O.=S., den 9. Dezember 1898.

22938. In der Nacht vom 11. zum 12. September d. Js. hat an der Scheune des Stellenbesizers Valentin Zolna zu Sajost, Antheil Blassowik, Kreis Pleß, eine taubstumme weibliche Person ein Kind geboren. Der Name und die Herkunft derselben sind vollständig unbekannt. Bekleidet war die Fremde mit einem blauen Rocke, einer gelben Jacke und einem großen grauen Umfлагetuche. Von Gestalt ist sie groß, hat Sommerprossen und am Vorderhalse eine Beule. Ihr Alter kann ungefähr 30 bis 35 Jahre betragen.

Die Herren Amtsvorsteher und Gendarmen des Kreises veranlasse ich, Ermittlungen über die Persönlichkeit der Unbekannten anzustellen und über das Ergebniß zu berichten. Einer Fehlanzeige bedarf es nicht.

Beuthen O.=S., den 13. Dezember 1898.

22326. Nachstehende Bestimmungen der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1898 betreffend den einjährig-freiwilligen Militärdienst werden zur Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst darf im Allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Der Nachweis der Berechtigung bezw. die Vorbringung der für die Ertheilung des Berechtigungsscheins erforderlichen Unterlagen hat bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des 1. Militärpflichtjahres bei der Prüfungskommission zu erfolgen. Bei Nichtumhaltung dieses Zeitpunktes darf der Berechtigungsschein ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz ertheilt werden.

2. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige nachgesucht, in deren Bezirk der Betreffende gestellungspflichtig sein würde. (§ 25 und 26)
3. Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich **spätestens bis zum 1. Februar** des ersten Militairpflichtjahres bei der unter Ziffer 2 bezeichneten Prüfungskommission schriftlich zu melden.
4. Der Meldung Ziffer 3 sind beizufügen:
 - a) ein Geburtszeugniß,
 - b) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu befehlen, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.
Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen.
 - c) ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Böglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Real Schulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militairberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgelegte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen. Ist die Ertheilung eines Unbescholtenheitszeugnisses wegen erfolgter Bestrafung versagt, und ist aus der Art des Vergehens, und der dabei in Betracht kommenden Nebenstände unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Betreffenden Anlaß zu einer mildernden Beurtheilung gegeben, auch die sonstige Führung des Bestraften eine gute gewesen, so kann derselbe durch die Ersatzbehörde dritter Instanz von Weibringung des Unbescholtenheitszeugnisses befreit werden.

5. Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen, dies kann entweder durch Weibringung von Schulzeugnissen (§ 90) oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungskommission (§ 91) geschehen.

Der Meldung bei der Prüfungskommission sind daher entweder

- a) die Schulzeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann, beizufügen, oder
- b) es ist zu erwähnen, daß dieselben nachfolgen, in welchem Fall die Einreichung bis zum 1. April ausgesetzt werden darf, oder
- c) es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen. In diesem Falle ist ferner anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der Meldende geprüft sein will. Auch hat der sich Meldende einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen.

Die zur Prüfung Zugelassenen werden in Sprachen und in Wissenschaften geprüft.

Die sprachliche Prüfung erstreckt sich, neben der Deutschen auf zwei fremde Sprachen, wobei dem Prüfling die Wahl gelassen wird zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen.

Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, Deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften.

6. Von dem Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung dürfen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz entbunden werden:
 - a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen,
 - b) Kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten,
 - c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu erteilen ist oder nicht.

7. Militairpflichtige, welche auf Grund der Bestimmung des § 32^{2f} zurückgestellt worden sind, dürfen — mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz — während der Dauer der Zurückstellung (§ 29^{4b}) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachträglich nachsuchen.

Weitere Ausnahmen können in besonderen Fällen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz genehmigt werden.

Prüflinge, welche nicht bestanden haben, dürfen sich wiederholt zur Prüfung melden, vorausgesetzt, daß dieselbe noch vor dem 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, abgehalten werden kann.

Beuthen D.-S., den 15. Dezember 1898.

Nr.	Behörde, welche um Ermittlung ersucht.	Datum und Akten- zeichen der Requisition der betreffenden Behörde.	Name, Stand und früherer Wohnort u. der zu ermittelnden Personen.
1	Amtsvorsteher Lipine.	26.11.98. S.-Nr. 12008/98.	Franz Brodyna, Arbeiter aus Lipine.
2	Amtsvorsteher D.=Piekar.	28. 11. 98. S.-Nr. 111 S. 7327.	Joseph Kozhyba, Schneider, zuletzt in Beuthen D.=S und Scharley wohnhaft.
3	Amtsvorsteher Roßberg	1. 12. 98. S.-Nr. 10160	Arbeiter Karl Warzecha, zuletzt in Roßberg.

Der Königliche Landrath.

J. B.: **Dinter**, Königlicher Kreis-Secretair.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der am 23. September 1885 in Dorotheendorf, hiesigen Kreises geborene Knabe Franz Stanislaus Stodolkowik aus Dorotheendorf, welcher durch Erkenntniß des Rgl. Schöffengerichts zu Zabrze vom 8. Juli d. Jz. zur Unterbringung in eine Besserungsanstalt verurtheilt ist, und auf Anordnung der Königlichen Regierung in Oppeln in die Erziehungsanstalt in Conradshammer abgeführt werden soll, hat Dorotheendorf verlassen und wird sich zwecklos umhertreiben.

Bei etwaigem Aufgreifen des p. Stodolkowik, wird um Abführung desselben an den Amtsvorstand in Zabrze ersucht.

Zabrze, den 10. November 1898.

Der Königliche Landrath. Dr. Schäche.

Die Geschäftszimmer des Unterzeichneten befinden sich von jetzt ab

Kaiserstraße Nr. 1  **Gingang Wallstraße** 

hier selbst im Hause des Herrn Klempnermeisters Piffko (Nebenhaus).

Beuthen D.-S., den 9. Dezember 1898.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Commissionen und der Steueraussschüsse der Gewerbesteuerklassen III und IV für die Kreise Beuthen D.-S. Stadt und Land und Königshütte-Aegidi, Regierungsrath.

Der Bergmann Adolf Rasprovszki aus Schomberg wird hiermit als Trunkenbold erklärt.

Derselbe darf in Gast- und Schanklokalen nicht geduldet, auch dürfen ihm geistige Getränke nicht verabreicht werden. Schomberg, den 2. Dezember 1898. Der Amtsvorsteher.

Anfang November 1899 wird eine größere Anzahl Dreijährig-Freiwilliger bei den Seebataillonen zur Einstellung gelangen.

Die Dreijährig-Freiwilligen müssen gemäß § 11, 3b der Marine-Ordnung von kräftigem Körperbau, mindestens 1,65 cm groß und von guter Seheistung sein. Auch wird die Anforderung der Tropendienstfähigkeit an dieselben gestellt, da sie im Frühjahr 1900 nach Kiautschou entsandt werden.

Geeignete Leute haben sich unter Einreichung des Melde Scheins und sonstiger Zeugnisse, sowie unter Angabe der Körpergröße möglichst bald an das Kommando des I. Seebataillons in Kiel bezw. des II. Seebataillons in Wilhelmshaven zu wenden. Anmeldungen ohne diese Papiere pp. bleiben unberücksichtigt.

Den Melde Schein hat der Freiwillige bei dem Zivilvorstehenden der Ersatzkommission seines Aufenthaltsortes zu erbitten und hierbei folgende Papiere vorzulegen: a) eine schriftliche Einwilligung seines Vaters oder Vormundes, b) eine obrigkeitliche Bescheinigung, daß er durch Zivilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat, c) ein Geburtszeugniß (Auszug aus dem Standesamtsregister seines Geburtsortes).

Beuthen O.-S., den 2. Dezember 1898.

Königliches Bezirkskommando.

Bekanntmachung. Die Weihnachtssendungen betreffend. Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht thunlich die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weitere Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtstest zu übernehmen, wenn die Pakete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrentisten u. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, welche Feuchtigkeit, Fett, Blut u. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Paketadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Gilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Paket auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete frankirt ausgeliefert werden; die Vereinigung mehrerer Pakete zu einer Begleitadresse ist thunlichst zu vermeiden.

Berlin W., den 23. November 1898.

Reichs-Postamt. I. Abtheilung. Kraetke.

Anzeiger.

20169. Die am 1. Januar 1899 freiwerdende Stelle des Schlachtviehbeschaners für den I. Bezirk in Roßberg soll alsbald wieder besetzt werden.

Geeignete Bewerber, welche die vorgeschriebene Prüfung abgelegt haben, wollen sich unter Einreichung ihres Prüfungszeugnisses nebst Lebenslauf schriftlich bei dem Landrathsamt hieselbst alsbald melden.

Beuthen O.-S., den 15. Dezember 1898.

Der Königliche Landrath.

J. B.: Dinter, Kreis-Sekretär.

Lehrreich! * **Weihnachtsgeschenk.** * Unterhaltend!



Ein Gesellschaftsspiel für 3—8 Personen.

6. völlig umgearbeitete Auflage.

— In elegantem Carton. M. 4. —

Das **Geographische Lotto**, welches in seiner jetzigen Neubearbeitung so außerordentlichen Anklang und alljährlich zu Weihnachten in Tausenden von Abzähl gefunden, ist zugleich das beste Lehrmittel, um sich in kürzester Zeit eingehende Kenntniss der hervorragendsten Hauptstädte, Länder, Flüsse, Gebirge, Meere, Inseln u. zu verschaffen. Als äußerst amüsante und zugleich in hohem Maße instructive Unterhaltung für die Winterabende kann dasselbe Alt und Jung nicht warm genug empfohlen werden und sollte in keiner Familie fehlen. Dasselbe ist durch die Buchhandlungen (nicht Spielwarengeschäfte) Ihres Ortes zu beziehen.

Wer hilft, den armen, heimatlosen Kolonisten in Wunscha und Hohenhof eine Weihnachtsfreude zu bereiten? Gütige Wohlthäter werden gebeten, Gaben an Kleidungsstücken, Unterzeug, Wäsche, Schuhwerk, passenden Büchern und dergl., sowie Consumptibilen (Tabak und Schwaaren, welche sich für den Weihnachtstisch eignen) direkt an den Hausvater Seiler in Wunscha, Post Reichwalde D./L., oder an die Arbeiter-Kolonie Hohenhof, Post Grünbo D.-S., zu senden, Geldbeiträge aber an den Schatzmeister unseres Vereins, Kaufmann Arthur Beck, Schweidnitzerstadtgraben Nr. 30 hieselbst, abzuführen. Quittung wird nach Neujahr in der Schlesischen Zeitung erfolgen. Breslau, im November 1898.

Der Vorstand des Schlesischen Provinzial-Vereins für ländliche Arbeiter-Kolonien.
von Igenplik, Vorsitzender. Graeger, Schriftführer.

Erscheint
täglich!

8 Beiblätter
gratis!

Oberschlesischer Anzeiger

beliebteste, und interessanteste Provinzial-Zeitung.

1. Der Hausfreund, Feuilleton-Tagesbeilage.
2. Ein Prieschen Ratiborer, bunt illustriertes Wigblatt.
3. Illustriertes Unterhaltungsblatt, Feuilleton-wochensbeilage.
4. Landwirth.
5. Modenblatt der Hausfrau.
6. Rechtsbuch.
7. Allgemeine Verloosungsliste aller ausloosbaren Geldpapiere.
8. Sommer- und Winterfahrplan der Schlesischen und Posener Eisenbahnen.

Kaum eine andere Zeitung bietet eine solche Fülle des gediegensten Lesestoffes. Täglich die Schlusskurie der Berliner Effekten-, Produkten- und Spiritusbörse. Die Ziehungsliste der preussischen Lotterie. Im Feuilleton gediegene Romane und Novellen. Schnell und umfassend unterrichtet der „Oberschlesische Anzeiger“ über das gesammte öffentliche Leben; ausführlich berichtet er über alle hervorragenden Ereignisse. Die von den Landwirthen so hochgeschätzten, Wochen-Wetter-Aussagen sind anerkannt zuverlässig. — Familien-Nachrichten aus Schlesien und Posen.

Der Forstbeamte, Landwirth, Techniker, Kaufmann, Handwerker, Fabrikleiter, Aufseher, Ingenieur, Monteur, Kassen- und Laubote, sowie weibliche Personen aller Verufe finden täglich eine große Zahl neue offene Stellen. Zahlreiche Anzeigen über An- und Verkäufe von Gütern, Geschäften, Gasthäusern, Restaurationen, Grundstücken, Handwerksbetrieben u. s. w.

Alle Inserate finden ohne Preis-Erhöhung sowohl im „Oberschlesischen Anzeiger“ wie in dem in den Provinzen Schlesien und Posen so außerordentlich weit verbreiteten „General-Anzeiger für Schlesien und Posen“ Aufnahme.

Der „Oberschlesische Anzeiger“ kostet wöchentlich nur 23 Pf., also pro 1. Quartal 1899 3 M., und ist bald zu bestellen bei allen Postanstalten, Landbriefträgern und der Ratiborer Geschäftsstelle.

Bekanntmachung.

Ein schwarzbrauner Jagdbund

ist hier zugekommen.

Der Eigenthümer desselben wolle ihn unverzüglich, spätestens aber binnen 1 Woche, gegen Erstattung der Futter- und der Insertionskosten, sowie Bezahlung des gesetzlichen Finderlohnes hier abholen, widrigenfalls derselbe verkauft werden wird.

Schwientochlowitz, den 13. Dezember 1898.

Der Amts-Vorsteher.
Kurek.

Das täglich erscheinende

„Berliner Blatt“

kostet vierteljährlich nur 75 Pf.,

ist in deutsch-patriotischem Sinne geschrieben, bringt außer Politik alle Neuigkeiten des Reiches und der Hauptstadt, auch spannende Erzählungen. Bestellungen nimmt jede Postanstalt und jeder Landbriefträger an. Soll der Briefträger das „Berliner Blatt“ ins Haus bringen, so sind 40 Pf. extra zu bezahlen. Probenummern unentgeltlich. Berlin, Köthenerstr. 39.

Süßrahmenbutter 9 Pfd. Mk. 6,50

Bienenhonig Mk. 4,00

Fett gem. Gaus od. 3 Euten Mk. 4,75 franco.

Spitzer, Tlustenkie 29, per Probuźna (Galizien).

Die nahrhafteste, wohlschmeckendste, billigste

Haferspeise

ist die

echte

in Originalpacketen mit der Schutzmarke

Quäker
OATS

Unübertroffen zur Herstellung von: **Suppen, Saucen, Brei, Puddings** und allerlei **Mehlspeisen.**



Besonders empfehlenswerth zum Frühstück als „Porridge“. Zubereitung nach amerik. Kochart. Recepte in jedem Packet.

Ueberall käuflich.

Ueberall käuflich.

Der Gesamtauflage unserer heutigen Nummer liegt ein Prospekt über die patentirten pharmaceutischen Präparate der chemischen Fabrik von Valentin & Schwarz in Leipzig bei, den wir der besonderen Beachtung unserer Leser empfehlen.

Redaction und Druck von M. Rothmann in Beuthen D.-S.